

# Personalversammlung

## Schulaufsicht, Schulverwaltung, Seminare, Schulpsychologie

// In der regelmäßig und während der Arbeitszeit stattfindenden Personalversammlung (1 x pro Kalenderjahr) erstattet der Personalrat seinen Tätigkeitsbericht. Sie dient dem Meinungsaustausch und der Information der Beschäftigten und ist für den Personalrat und für die Beschäftigten ein wichtiges Ausspracheforum für alle bedeutenden Themen. Auch Anträge können beschlossen werden. //



**Martin Morgen**  
Vorsitzender  
Martin.Morgen@gew-bw.de



**Christina Horn**  
Stellv. Vorsitzende  
Christina.Horn@gew-bw.de



**Liane Schneider**  
Stellv. Vorsitzende  
Liane.Schneider@gew-bw.de

### GEW-Fachgruppe Schulaufsicht, Schulverwaltung, Seminare, Schulpsychologie

Wir stellen hier die wesentlichen Informationen für die Dienststellen des außerschulischen Bereichs (asB) beim Kultusministerium vor. Die vollständigen Regelungen stehen im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) §§ 49 - 53.

#### Wer darf teilnehmen?

§ 49 LPVG definiert: „Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle“. Der Beschäftigtenbegriff ist sehr breit gefasst. Er umfasst alle wahlberechtigten und nicht wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle. Sie haben das Recht auf Teilnahme und Anspruch auf Reisekosten.

§ 53 LPVG regelt abschließend, wer darüber hinaus teilnehmen kann:

- je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (Eine Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn sie dort ein Mitglied hat.)

- ein beauftragtes Mitglied der nächsthöheren Stufenvertretung (z.B. ist für die Seminare der BPR ZSL die zuständige Stufenvertretung, für die Staatlichen Schulämter der nicht-schulische BPR beim RP.)
- Der jeweils zuständige BPR beschließt, wen er aus seinem Gremium zur Personalversammlung entsendet. Der Hauptpersonalrat asB kann kein Mitglied in Personalversammlungen entsenden, da er nicht die nächsthöhere Stufenvertretung ist (Beschluss Bundesverwaltungsgericht 18.3.1981, 6 P 85.78 – PersV 1982, 237).
- ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung besteht (RP)
- die Schwerbehindertenvertretung

Der Leiter der Dienststelle ist teilnahmeberechtigt. Er kann sich durch einen Beauftragten in der Personalversammlung vertreten lassen, sofern die Personalversammlung nicht auf seinen Wunsch einberufen worden ist.

Externe können als Auskunftspersonen oder Sachverständige zu Personalversammlungen hinzugezogen werden. Das setzt einen Beschluss des einladenden Personalrats voraus, der die Gründe für die Notwendigkeit benennt. Das Anwesenheitsrecht ist in diesem Fall auf die Dauer des Tagesordnungspunkts beschränkt.

Die externen Personen haben beratende Stimme. Da die Personalversammlung eine nichtöffentliche Versammlung ist, dürfen über den gesetzlich definierten Personenkreis hinaus keine Personen teilnehmen.

## Wie erfahren die externen Teilnahmeberechtigten von der Personalversammlung?

Der/die Vorsitzende des Personalrats teilt die Einberufung der Personalversammlung den Teilnahmeberechtigten mit. Das heißt, dass die Teilnahmeberechtigten über Termin und Ort der Personalversammlung informiert werden müssen.

Für die **GEW** sind entweder die Vorsitzende Monika Stein [vorsitzende@gew-bw.de](mailto:vorsitzende@gew-bw.de) oder der Vorsitzende der Fachgruppe Schulaufsicht, Schulverwaltung, Seminare, Schulpsychologie Martin Morgen [martin.morgen@gew-bw.de](mailto:martin.morgen@gew-bw.de) zu informieren. Die **GEW** entscheidet dann, wer zur jeweiligen Personalversammlung entsandt wird.

## Qualität braucht gute Arbeitsbedingungen

Online Mitglied werden: [www.gew.de/Mitgliedsantrag.html](http://www.gew.de/Mitgliedsantrag.html)

O weiblich O männlich O weitere

Nachname (Titel), Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_ gewünschtes Eintrittsdatum \_\_\_\_\_

bisher gewerkschaftlich organisiert bei \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung/-ziel \_\_\_\_\_ beschäftigt seit (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_ Fachgruppe \_\_\_\_\_

Tarif-/Entgelt-/Besoldungsgruppe \_\_\_\_\_ Stufe \_\_\_\_\_ seit (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_ Bruttoeink. mtl \_\_\_\_\_

Betrieb/Dienststelle/Schule \_\_\_\_\_ Träger \_\_\_\_\_

Straße, Nr. des Betriebs/der Dienststelle/der Schule \_\_\_\_\_ Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt  im Studium (keine Werbeprämie)

beamtet  Altersteilzeit

teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_\_ Std./Woche  Elternzeit bis \_\_\_\_\_

teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_\_ Prozent  befristet bis \_\_\_\_\_

Honorarkraft  Referendariat/Berufspraktikum

beurlaubt ohne Bezüge bis \_\_\_\_\_  arbeitslos

in Rente/pensioniert  Sonstiges \_\_\_\_\_

Ich habe Interesse an aktiver Teilnahme: Geworben von: \_\_\_\_\_

Ja  Nein

### Antrag auf Mitgliedschaft

Online: [www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)



Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn Ihr Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

### SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ0000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in) \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name und BIC) \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Datenträgern gespeichert. Nähere Informationen gibt es unter: [www.gew-bw.de/datenschutz](http://www.gew-bw.de/datenschutz)

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:  
**GEW Baden-Württemberg, Silberstraße 7, 70176 Stuttgart**  
Vielen Dank!